

Zur vorgegeben Gartenordnung als 3a

Die Elektroordnung als Ergänzung Stand 13.07.2013

Diese Elektroordnung löst die bisher gültigen „Hinweise und Auflagen des Vorstandes zur Ausführung der Elektroinstallation auf den Parzellen und in den zugehörigen baulichen Anlagen“ vom 24.07.1991 ab.

1. Gesetzliche und sonstige Rechtsvorschriften

Die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb der elektrischen Anlagen des Kleingartenvereins (nachfolgend KGV genannt) erfolgt unter der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Rechtsvorschriften.

Insbesondere gelten:

- Gesetz über die Elektrizitäts- u. Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2005
- DIN VDE 0100 Errichtung von Stromanlagen mit Nennspannung bis 1000 V, hauptsächlich DIN VDE 0100-410, Errichten von Niederspannungsanlagen – Teil 4-41: Schutzmaßnahmen – „Schutz gegen elektrischen Schlag“
- DIN VDE 0105 Betrieb von Starkstromanlagen mit Nennspannung bis 1000 V
- DIN VDE 0701 u. 0702 Prüfung von elektrischen Anlagen
- Technische Anschlussbestimmungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB), sowie Erläuterungen und Ausführungsunterlagen der Energieversorgung Berlin
- BGV A3 – Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
- Vorschriften und Merkblätter des Verbandes der Sachversicherer

2. Ausführung und Betrieb der Gemeinschaftsanlage Elektroanlagen des Vereins) u. Abnehmeranlagen (der Parzellen einschließlich der zugehörigen baulichen Anlagen)

2.1 Gemeinschaftsanlage und sonstiges elektrotechnisches Gemeinschaftseigentum.

2.1.1. Umfang: Die Gemeinschaftsanlage der KGV hat die Funktion der kostenlosen Durchleitung der Elektroenergie von der Einspeisung durch das Energieversorgungsunternehmen (EVU) bis zu den Anschlüssen der Einzelparzellen. Sie ist als 400/230-V-Anlage im TN-System ausgeführt. Sie besteht aus einer Übergabestation ELEKTROHAUS Parz. 02 der Gartenanlage und dem sich anschließenden Hauptkabelring, indem 17 Stromkreisverteiler (Unterverteilungen 1.1 bis 1.13 und 2.1 bis 2.4 mit bis zu 10 Parzellenanschlüssen incl. je 1 Elektronischer Zählereinheit pro Parzelle + 1 Gemeinschaftssteckdose mit E-Zähleinheit und 25 A-Sicherungselementen mit 20 A-Sicherung enthalten sind.

Die abgangsseitige Klemme der elektronischen Zählereinheit ist die Schnittstelle zwischen Gemeinschaftsanlage und Abnehmer (Parzellen-) Anlage. Die Stromkreisverteiler sind stets verschlossen und dürfen nur vom Energiebeauftragten oder von zugelassenen Elektro-Firmen im Auftrage des Energiebeauftragten oder dem Vorstand geöffnet werden. Zum Gemeinschaftseigentum gehören auch die vom Verein betriebenen ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel

(Elektrogeräte, Verlängerungs- u. Geräteanschlussleitungen mit Steckvorrichtungen, Anschlussleitungen mit Stecker, bewegliche Leitungen mit Stecker und Festanschluss.

2.1.2 Bau, Betrieb und Wartung:

2.1.2.1 Der KGV ist Betreiber der gemeinschaftlichen Elektroanlage entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Die hierzu erforderlichen Aufgaben werden durch den Energiebeauftragten im Auftrag des Vorstandes der KGV wahrgenommen. Neuerrichtungen, Erweiterungen, Reparaturen und Turnusprüfungen sind einer zugelassenen Elektrofirma in Auftrag zu geben. Ist der Energiebeauftragte nicht erreichbar (z.B. Krank, Urlaub), wird ein Vertreter mit Aushang bekannt gegeben. Andernfalls ist ein Mitglied des Vorstands zu verständigen.

2.1.2.2 Notwendige Veränderungen der bestehenden Anschlüsse an dieser Anlage sind schriftlich zu beantragen und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes u. d. Energiebeauftragten.

2.1.2.3 Zu den regelmäßigen Pflichten zählen die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes entsprechend den einschlägigen Vorschriften, die Wiederholungsprüfung gem. BGV A3 >Unfallvorschriften der BG – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel< aller 4 Jahre einschließlich Protokollierung durch einen zugelassenen Fachbetrieb, regelmäßige Sichtkontrollen, die jährliche Erfassung der Energieverbräuche der Parzellen und die Energieabrechnung.

2.1.2.4 Die Gemeinschaftsanlagen dürfen nur vom Energiebeauftragten und beauftragten Firmen geöffnet werden. Die vor den Parzellen aufgestellten Unterverteilungen sind von den jeweiligen Gartennutzern stets frei und für die Beauftragten Firmen zugänglich zu halten. Plomben dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden. Hier gilt Punkt 3 der Elektroordnung.

2.1.2.5 Für die ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel ist der Gerätewart als Beauftragter des Vorstandes zuständig. Wegen der Nutzung im Freien sind für diese Geräte eine jährliche Wiederholungsprüfung und deren Protokollierung erforderlich !

2.2 Abnehmer-(Parzellen-)Anlage

2.2.1. Umfang: Die Anlage mit E-Zähler, Sicherung, bis Sicherungsabgang im Standverteiler ist Eigentum der KGA. Das abgehende Kabel zur Parzelle, Zählertafel in der Laube, E-Installationen der Parzelle, ortsfeste und ortsveränderliche Verbraucher auf der Parzelle gehören dem Gartenpächter und somit ist dieser als Betreiber dieses Anlagenteils alleinverantwortlich!

2.2.2. Einspeisung:

Vom E-Zähler und den Klemmen für Neutralleiter und Schutzleiter im Stromverteilerkasten sind die alten Versorgungskabel, einmalig auf Kosten der KGA durch die Fachfirma geprüft und zum Weiterbetrieb freigegeben für den Gebrauch zulässig. Sollten sich hierbei der Erstprüfung (mit Protokoll) schadhafte Kabel anfinden, so hat der Parzellenpächter sein Versorgungskabel entsprechend der gesetzlichen Vorgaben(NYY 3x 10m² Minimum) auf seine Rechnung auszutauschen. Die Elektrofachfirma überprüft gemäß der BGV A3 bei wiederholten Kontrollen (alle 4 Jahre) ob der Anschlusswert i. O. ist und protokolliert dies in seinem Abschlussbericht.

2.2.3. Installation:

Der Pächter ist verpflichtet Fehlerschutzschalter gem. 2.2.4 und einen Leitungsschutzschalter 16 A einzubauen, dem weitere 10 A-Stromkreis-Leitungsschutzschalter zur getrennten Absicherung von Beleuchtungs- u. Steckdosen-Stromkreisen nachgeordnet werden.

Die gesamte Elektroanlage der Parzelle von der Einspeisung bis zu den Anschlüssen der Verbraucher und Steckdosen ist vorschriftsmäßig ausschließlich von zugelassenen Firmen ausführen sowie protokollieren und dokumentieren zu lassen und unterliegt einzig der Verantwortung des Parzellenpächters. Das gilt auch für Erweiterungen!

Den unterschiedlichsten Bedingungen für die Ausführung der Elektroanlagen in Gartenanlagen, im Freien, in umbauten Räumen aus unbrennbaren und brennbaren Materialien, teilweise zerlegbaren Bauten, ist Rechnung zu tragen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Gärten zu ca. 30% des Jahres unbeaufsichtigt und ungenutzt sind.

2.2.4 Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag:

Auf den Parzellen wird ein 230V - (Wechselspannungs-)Netz im TN-S-System mit der Schutzmaßnahme „Automatische Abschaltung der Stromversorgung“ und zusätzlicher „ Fehlerstrom-Schutzeinrichtung“ mit einem Nennstrom von 40A und Nennfehlerstrom $I_{An} \leq 30\text{mA}$ betrieben. Zur Verbesserung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag sind Maßnahmen des Potentialausgleichs* vorzusehen.

*Potentialausgleich: Ist eine elektrisch gut leitfähige Verbindung, die zum Schutz von Personen vor elektrischen Spannungen zwischen leitfähigen Körpern(z.B. Gehäuse, elektr. Betriebsmitteln, Wasser-u. Heizungsrohren, Antennenanlagen, Fundamenterder) hergestellt wird. Er soll diese eventuell auftretenden Spannungen verhindern oder zumindest auf eine zulässige Größenordnung verringern.

2.2.5 Zählung:

Jedem Abnehmer als Betreiber seiner Parzellenanlage steht eine ordnungsgemäße, geeichte elektronische Verbrauchsmesseinheit im entsprechenden Standverteiler zur Verfügung. Der Zählerstand wird gemäß der Festlegung des Vereins, termingerecht einmal jährlich vom Energiebeauftragten zwecks Aufteilung des Gesamtverbrauches zur Durchführung der Abrechnung erfasst und fließt dann in die Jahresabrechnung ein.

Die Energiekosten werden ohne Aufschlag auf die Parzellen umgelegt. Beim Arbeitspreis werden Differenzen bei der Messung des Energieverbrauchs zwischen dem Verrechnungszähler des EVU und der Summe der Einzelverbräuche als verbrauchsabhängige Kosten gem. Beschluss der Mitgliederversammlung zum Verbrauch, auf alle Abnehmer umgelegt. Dazu zählt auch der gemeinschaftliche Verbrauch an den Gemeinschaftssteckdosen, Vereinshaus, Pumpenhaus, Werkstatt und Ähnlichem. Der Service-Preis als verbrauchsunabhängige Kostenposition wird gemäß der Anzahl der Gärten aufgeteilt.

Auf Wunsch und Antrag einzelner Pächter kann gegen ein entsprechendes Verwaltungsentgelt eine mehrmalige Ablesung der E-Zähler durch den Energiebeauftragten erfolgen.

2.2.6 Pflichten der Gartenpächter als Eigentümer und Betreiber:

1. Veranlassung der Wiederholungsprüfung seiner ortsfesten Elektroanlagen als Pächter alle 4 Jahre durch einen zugelassenen elektrotechnischen Fachbetrieb und Darstellung der Ergebnisse durch diesen in einem Protokoll, von dem an den Energiebeauftragten eine Kopie auszuhändigen ist!

2. Veranlassung der Prüfung der verwendeten ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel (Elektrogeräte, Verlängerungs-u. Geräteanschlussleitungen mit Steckvorrichtungen/stecker, bewegliche Leitungen mit Stecker und Festanschluss.

- Jährlich bei Nutzung im Freien sowie
- Aller 2 Jahre bei Nutzung in geschlossenen Räumen, auch durch elektrisch unterwiesene Personen unter bestimmten Voraussetzungen.

3. Gewährung des Zugangs zur Elektroanlage auf der Parzelle zwecks Sichtkontrolle durch den Energiebeauftragten alle 3 bis 4 Jahre.

4. Einhaltung der unter 2.2.3. festgelegten Dimensionierung der Anlagen auf den Parzellen (Vorgaben für die elektrischen Geräte, Leitungsschutzschalter, Fehlerstromschutzschalter.
5. Störungen (z.B. Energieausfälle) sind dem Energiebeauftragten oder dem Vorstand zu melden. Eigenmächtiges Manipulieren an den Stromverteilern ist untersagt.

3. Vollmachten des Vorstandes

Zur Durchsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften und der Elektroordnung des Vereins, der Gewährleistung der persönlichen und technischen Sicherheit sowie der Versorgungssicherheit mit Elektroenergie und der korrekten Abrechnung des Energieverbrauchs im Interesse aller Gartenfreunde ist dem Vorstand oder seinen Beauftragten jederzeit, auch unangemeldet, Zugang zu den elektrotechnischen Anlagen auf den Parzellen zu gewähren. Bei groben Verstößen gegen die Elektroordnung durch einen Parzellennutzer wird vom Energiebeauftragten in Abstimmung mit dem Vorstand die Abschaltung der jeweiligen Parzellenanlage vorgenommen.

Anlage zur Elektroordnung :

- Aktueller STANDORTVERTEILERPLAN
- PRÜFPROTOKOLLE gem. BGV A3

Erstellt und dem Vorstand übergeben.



Projektverantwortlicher Kurt Tippelt

Genehmigt und veranlasst



H. Pieniak

Vorsitzender

